

## Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung

### Einwohnergemeinden Aedermannsdorf und Herbetswil: Generelle Wasserversorgungsplanung(GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Berghöfe Nord“

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.3.1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und Begründung wird den Einwohnergemeinden Herbetswil und Aedermannsdorf die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, für die Wassererschliessung des Gebietes „Berghöfe Nord“, das Areal und die Bauverbotszonen der nachstehenden Gewässer wie folgt zu beanspruchen:

- Unterqueren des Rickenbächlis im Gebiet „Zelgli“ (Koord. 611'580/238'840) mit zwei Wasserleitungen  $\varnothing$  100 bzw. 200 mm, einer Abwasserleitung  $\varnothing$  50 mm sowie mit einer Kabelschutz-Rohrleitung  $\varnothing$  100 mm und durchqueren der Bauverbotszone beidseits des Bächlis mit den Leitungen;
- Unterqueren des Wäschetenbächlis im Gebiet „Wäscheten“ (Koord. 610'630/239'550) mit einer Wasserleitung  $\varnothing$  100 mm, einer Abwasserleitung  $\varnothing$  50 mm sowie mit zwei Kabelschutz-Rohrleitungen  $\varnothing$  100 mm und durchqueren der Bauverbotszone beidseits des Bächlis mit den Leitungen;
- Unterqueren des Büttengrabens ca. 160 m oberhalb der Einmündung des Wäschetenbächlis (Koord. 610'920/239'700) mit einer Wasserleitung  $\varnothing$  100 mm sowie mit einer Kabelschutz-Rohrleitung  $\varnothing$  100 mm und durchqueren der Bauverbotszone beidseits des Grabens mit den Leitungen;
- Unterqueren des Büttengrabens und eines Seitenzuflusses zwischen den Gebieten „Wisshus“ und „Hinterflue“ (Koord. 610'260/240'010) mit einer Wasserleitung  $\varnothing$  100 mm sowie mit einer Kabelschutz-Rohrleitung  $\varnothing$  100 mm und durchqueren der Bauverbotszone beidseits der Gewässer mit den Leitungen.

Dabei sind folgende Auflagen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligungen durch die örtlichen Baubehörden bleibt vorbehalten.
2. Der Situationsplan Nr. 13038 – 3.1, Mssst. 1:2'500 „Generelle Teilwasserversorgungsplanung, Berghöfe Nord“ der Bernasconi Felder Schaffner, Ingenieure AG ETH/SIA, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Bewilligungsinhaberinnen haben die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

4. Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist der Beginn der Leitungsverlegung in den jeweiligen Gewässerbereichen mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
5. Für die Bauausführung ist das beigelegte Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
6. Bei den Gewässerunterquerungen ist zwischen den Scheiteln der Leitungen und der jeweiligen Gewässersohle eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten. Falls die Leitungen in den Gewässerbereichen einbetoniert werden, gilt dieser Abstand von der Betonoberkante.
7. Bei der Verlegung der Leitungen in der Bauverbotszone der Gewässer darf kein Aushubmaterial in deren Profile gelangen.
8. Nach Verlegung der Leitungen sind die Gewässerprofile bei allen Querungsstellen wieder in Stand zu stellen.
9. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhaberinnen mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
10. Die Bewilligungsinhaberinnen haften für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Leitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
11. Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so haben die Bewilligungsinhaberinnen alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
12. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.